

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 166.

Dienstag den 14. Juni.

1864.

Bekanntmachung.

Die **Impfung der Schnupfen** wird allen unbemittelten, in hiesiger Stadt wohnenden Personen jeden Alters hiermit **unentgeltlich** angeboten und soll dieselbe während der Zeit vom 18. dieses Monats bis zum 22. Juni c. jedes Mal **Mittwochs Nachmittags von 2 Uhr an** in dem Commungebäude Nr. 1 der Ragazingasse stattfinden.
Leipzig, den 11. Mai 1864.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Bollrad. S.

Bekanntmachung.

Der Bericht der hiesigen Armenanstalt für das Verwaltungsjahr 1862/63 ist jetzt in Druck erschienen und wird den sämtlichen Herren Hausbesitzern zur gefälligen Mittheilung an die Hausbewohner zugestellt werden. Auf Verlangen sind auch Exemplare auf unserem Bureau im Gewandhause zu haben. — Leipzig, am 11. Juni 1864.
Das Armen-Directorium.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 1. Juni 1864.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Schluß.)

Hieran schloß sich

5.

der durch Herrn Dr. Stephani bewirkte Vortrag des Gutachtens der Ausschüsse zum Finanz- und Verfassungs- wesen über die Forterhebung des Damm- und Brückengeldes. Das Schreiben des Rathes sagt hierüber u. A.:
„Zu Abschluß des Vertrages, welcher mit dem königlichen Fiskus rücksichtlich der Erhebung der städtischen Wege-Abgaben eingegangen wurde, haben Sie nur bis Ende des laufenden Jahres Ihre Zustimmung ertheilt. Der Vertrag selbst steht auf halb-jährliche Kündigung und läuft, dafern eine solche nicht erfolgt, stillschweigend fort. Sonach müßte eine etwaige Kündigung bis Ende Juni d. J. erfolgen, und wir hatten demgemäß die Frage schon jetzt in Erwägung zu ziehen. Unseren Beschluß über Fortsetzung oder Auflösung des Vertrages vertagten wir bis zu Anfang des Monat Mai; wie Ihnen bekannt ist, haben mit dem 1. April d. J. die dem früheren Thorbeamten gewährten Wartegelder aufgehört, in Folge dessen ist vom genannten Tage ab den königl. Beamten, welche für Rechnung der Stadtcasse die Wegegelde erheben, die seitens keine Beihilfe mehr geleistet worden und wir mußten uns darauf gefaßt machen, daß hierdurch, besonders aber durch die vom königlichen Ministerium des Innern anbefohlene Wiedereinführung mehrerer Befreiungen ein nicht unbedeutender Ausfall in den Einnahmen entstehen würde. Eben um dieser gegründeten Annahme willen haben wir s. B. die Erhebung eines anderweiten halben Simplums der directen Gemeinde-Abgaben beschlossen und auch hierzu Ihre Zustimmung erhalten; für den Betrag des erwähnten Ausfalls aber mußte, soweit sich dies überhaupt im Voraus bestimmen läßt, die im Monat April d. J., nach Einführung der Befreiungen und nach Zurückziehung der städtischen Hilfsbeamten erzielte Einnahme maßgebend erscheinen.“

Diese Einnahme hat betragen

1670 Thlr. 16 Ngr. 4 Pf.,

folglich um 595 Thlr. 27 Ngr. 2 Pf. weniger als in demselben Monate des Jahres 1863, wo sie sich auf

2266 Thlr. 13 Ngr. 6 Pf.

belief. (Im April 1862 betrug sie 2350 Thlr. 7 Ngr. 1 Pf.)

Legt man nun diese Einnahme und die erwähnte Differenz als Maßstab für eine Berechnung der Einnahme des ganzen Jahres an, so würde die letztere nach Höhe von 21098 Thlr. oder in runder Summe

21,100 Thlr.

anzunehmen sein. Rechnet man, für etwaige weitere Ausfälle, noch ferner 1100 Thlr. ab, so stellt sich immerhin noch eine mutmaßliche Brutto-Einnahme von

20,000 Thlr.

heraus, oder — nach Abzug der für die Erhebung zu gewährenden 5% — eine Netto-Einnahme von

19,000 Thlr.,

d. i. 1500 Thlr. mehr als ein halbes Simplum. Wir bemerken, daß diese Berechnung sich allerdings nur auf Wahrscheinlichkeit gründet und daß möglicherweise in der Wirklichkeit das Ergebnis sich etwas anders gestaltet; indessen wird es schwerlich wesentlich anders ausfallen, und nach dermaliger Lage der Sache konnte überhaupt nur eine Wahrscheinlichkeitsberechnung zu Grunde gelegt werden. Was aber die Sache selbst anlangt, so können wir es nicht für angemessen halten, auf eine Einnahme von jenem Betrage zu verzichten. Der dadurch herbeigeführte Ausfall in der Einnahme könnte selbstverständlich nur durch directe Steuern ersetzt werden; allein die Steuerkraft der Bewohner Leipzigs wird bereits durch die uns sonst bevorstehenden Ausgaben bedeutend in Anspruch genommen: wir erinnern nur an die neue Anleihe von 1,250,000 Thlr., deren Zinsen und Amortisation auf eine ziemliche Reihe von Jahren hinaus unseren Haushaltplan belasten wird, so wie an die hoffentlich in nächster Zeit ebenfalls zu Stande kommende Theater-Anleihe, von welcher dasselbe gilt. Wir lassen hierbei andere mögliche Belastungen, wie sie in Folge politischer und anderer Ereignisse sehr leicht eintreten könnten, völlig außer Betracht. — Ohne die mancherlei Gründe, welche für eine Aufhebung der Wege-abgaben geltend gemacht werden können, in ihrem Gewichte zu unterschätzen, müssen wir ferner darauf hinweisen, daß gegenüber dem Staate, welcher seinerseits auch Chausseegeld erhebt, so wie gegenüber anderen Gemeinden, denen die Regierung noch in neuerer Zeit die Befugniß zur Erhebung ähnlicher Abgaben ertheilt hat, es wohl gerechtfertigt erscheint, wenn die Gemeinde Leipzig das ihr gewährte verbrieftete Recht noch ferner ausübt. Dasselbe ist im städtischen Stammvermögen mit einer ansehnlichen Summe aufgeführt, und soweit es sich dabei um das bei Weitem den größten Theil der ganzen Wegeabgaben bildende Dammgeld handelt, hat die Regierung selbst anerkannt, daß eine Aufhebung nur gegen Entschädigung stattfinden könne; bei einer Abschaffung der Wege-gelder Seiten der Stadtgemeinde selbst fiel natürlich jede Entschädigung hinweg. Gerade jetzt, wo dem Landtage Anträge auf Beseitigung des fiscalischen Chausseegeldes vorliegen, erscheint es um so weniger rathsam, auf das fragliche Recht zu verzichten. Wir halten es für überflüssig, auf eine weitere Darlegung der verschiedenen, bei der ganzen Frage in Betracht kommenden Gesichtspunkte näher einzugehen, da die Angelegenheit zwischen den beiden städtischen Körperschaften zur Genüge verhandelt worden ist; wir halten die angeedeuteten praktischen Momente für ausreichend, um den von uns gefaßten Beschluß zu rechtfertigen, welcher dahin geht:

die Wegeabgaben in der neuerdings vorgeschriebenen, Ihnen durch unser Schreiben vom 24. Februar d. J. mitgetheilten Weise auch fernerhin zu erheben und den mit dem königlichen Fiskus hierüber abgeschlossenen Vertrag stillschweigend fortzusetzen.

In letzterer Beziehung haben wir uns Ihre Zustimmung zu